

RS OGH 2008/4/28 8Ob53/08i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.04.2008

Norm

KO §156 Abs4

Rechtssatz

Wenn der Gläubiger lediglich den Prozessbevollmächtigten gemahnt hat, hat er dem Erfordernis einer an den Schuldner gerichteten schriftlichen Mahnung iSd § 156 Abs 4 Satz 2 KO nicht Genüge getan. Nur dann, wenn dem Schuldnervertreter eine auch außerhalb des Konkursverfahrens wirksame Vollmacht zur Bewirkung eines außergerichtlichen Ausgleichs erteilt wurde, ist diese Vollmacht als ausreichend zur Entgegennahme eines Mahnschreibens nach § 156 Abs 4 Satz 2 KO anzusehen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 53/08i

Entscheidungstext OGH 28.04.2008 8 Ob 53/08i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123578

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at